

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Rattenkirchen vom 06. Juli 1998

## Kostensatzung

Die Gemeinde Rattenkirchen erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamt Mühldorf a. Inn vom 26.06.1998 folgende

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

### § 1

Die Gemeinde Rattenkirchen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark erhoben.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

### Zusatz zu § 2

Im derzeit gültigen Kostenverzeichnis ist unter Ziffer 612 „Erteilung eines Negativzeugnisses § 20 Abs. 2 BauGB“ nachzutragen.

Nach Ziffer 616 ist Ziffer 617 „Genehmigungsfreistellung gem. Art. 64 BayBO“ anzufügen.

Als Rahmengebühr sind DM 25,00 bis DM 100,00 festzusetzen.

Die Gebühr ist dem staatlichen Kostenverzeichnis angepaßt.

Unter Ziffer 618 ist „Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB“ anzufügen, Gebühren in Anlehnung an das staatl. Kostenverzeichnis lfd. Nr. 2.1 Tarifstelle 1.5 1 v.T. des Verkehrswertes, mindestens DM 25,00 bis DM 10.000,00.

### § 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenkirchen, 03.06.1998

Ausgefertigt:

Gemeinde Rattenkirchen, 02.07.1998

  
Steinberger  
1. Bürgermeister

